

GB PNA PL StM, 8020 Graz, Europaplatz 2/2

**An die Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung
Abteilung Forstwesen**

Bahnhofgürtel 85
8020 Graz

BH Graz-Umgebung	
23. Juni 2026	
1/GZ.:	
Ref.:	Blg.:



ÖBB-Infrastruktur AG

Geschäftsbereich Projekte
Neu-/ Ausbau
Projektleitung Steiermark Mitte
Europaplatz 2/2, 8020 Graz

Graz, am 18.06.2026

Antragstellerin

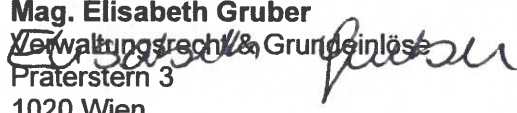
**ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien**

vertreten durch

DI Dr. Klaus Schneider
Projektleiter
Europaplatz 2/2
8020 Graz



Mag. Elisabeth Gruber
~~Verwaltungsrecht & Grundeinlöse~~
Praterstern 3
1020 Wien



wegen

Strecke 2710 Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf

**Elektrifizierung
Abschnitt Gleisdorf (Schutzstrecke) – Autal
Bf Laßnitzhöhe**

ANTRAG auf forstrechtliche Rodungsbewilligung

Allgemeines

Mit Schreiben vom 2.4.2025 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Elektrifizierung der Steirischen Ostbahn im Abschnitt Gleisdorf – Autal.

Der eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsbescheid erging am 19.1.2026.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden im Bf Laßnitzhöhe die bestehenden Gleise mit einer Oberleitung ausgestattet und ein Schaltgerüst errichtet.

Die Gleisneulage von Gleis 1 und 2 über ca 300m und ein zusätzliches Abstellgleis werden hergestellt.

Dafür sind Rodungen in folgendem Ausmaß erforderlich:

Rodungsflächen

Temporäre Rodungen

KG	GSt Nr	Fläche in m²	Eigentümer:in	Adresse
63250	1977/1	4.285	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
	1248	2.865		
63250	216/1	80	Thomas Hierzer	Petersdorf II 199/1, 8323 St. Marein bei Graz
	221/1	145		
63250	220	170	DI Franz Ertl	Liebmannweg 31, 8301 Laßnitzhöhe
63250	225/4	135	VIASOL Grundstückerschließungs und -handels GmbH	Parkstraße 11 8010 Graz
Summe		7.500		

Dauerhafte Rodungen

KG	GSt Nr	Fläche in m ²	Eigentümer:in	Adresse
63250	1977/1	715	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
	1248	140		
Summe		835		

Rodungszeitraum

Je nach Fläche soll zwischen Juni 2026 und Mai 2029 gerodet werden – Details entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

Eigentümer:innen nachbarlich angrenzender Grundstücke

Entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Verzeichnis

Zuständigkeit

Gemäß § 170 Abs 1 ForstG ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, zu dessen Durchführung die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig. In erster Instanz, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Zuständigkeitsregelung des § 185 Abs 6 ForstG kommt nach Ansicht der Antragstellerin hier nicht zur Anwendung, da das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt auf Grundlage der beiliegenden Einreichunterlagen die

A N T R Ä G E

1. auf forstrechtliche Rodungsbewilligung gemäß §§ 17ff ForstG in folgendem Ausmaß:

temporäre Rodungen

KG	GSt Nr	Fläche in m²
63250	1977/1	4.285
	1248	2.865
63250	216/1	80
	221/1	145
63250	220	170
63250	225/4	135
Summe		7.500

dauerhafte Rodungen

KG	GSt Nr	Fläche in m²
63250	1977/1	715
	1248	140
Summe		835

2. sowie auf Genehmigung aller sonstigen in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Tatbestände.

Gebührenbefreiung

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist gemäß § 50 Bundesbahngesetz von bundesgesetzlichen Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, von den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben und Gebühren aus der Erfüllung der jeweiligen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben dieser Gesellschaft ergeben.

Gemäß § 31 Abs 1 Bundesbahngesetz ist Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG insbesondere die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, in dem eine bedarfsgerechte und sichere Schieneninfrastruktur (einschließlich Hochleistungsstrecken) geplant, gebaut, instandgehalten (d. i. Wartung, Inspektion, Entstörung, Instandsetzung und Reinvestition), bereitgestellt und betrieben wird; weiters können auch Verschubleistungen erbracht werden.

Die Elektrifizierung der bestehenden Steirischen Ostbahn stellt jedenfalls eine nach dem Bundesbahngesetz vorgesehene Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG dar, sodass die Gebührenbefreiung zur Anwendung kommt.

Kontakt

Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr DI Dirk Bergold (dirk.bergold@oebb.at, Mobil: 0664/ 617 29 82), für rechtliche Fragestellungen steht Ihnen Frau Mag. Elisabeth Gruber (elisabeth.gruber@oebb.at, Mobil: 0664/ 617 59 34) gerne zur Verfügung.

Beilagen: Einreichoperat (3-fach)

ÖBB-Infrastruktur AG